

Der Regierungspräsident

Gesch.-Z.: 14. ~~A/IV-ZK. - 54 627~~ ^{ZK}

Geschäftszeichen und Datum bei Antwort bitte angeben.

Besuchszeiten: montags und donnerstags von 9 bis 12 Uhr

(21b) Arnsberg (Westf.), den

26. 8. 57

Dienstgebäude Seibertzstr. 1

Telef. 2241 u. 2341 / Fernschreiber:

- BEG 5539/57 -

B e s c h e i d

In der Entschädigungssache
der Frau Brandine Oswalt,

geb. am 27.1.1872 in Frankfurt am Main,
wohnhaft in Iserlohn, Wilhelmstr. 12

vertreten durch: ./.

Zustellungsbevollmächtigter: ./.

wegen Schadens ./.

wird auf Grund des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer
der nat. soz. Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz - BEG -)
vom 29.6.1956 (BGBl. I Seite 559 ff.)
entschieden:

Die Antragstellerin hat keinen Anspruch auf
Entschädigung für Schaden an Vermögen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagen-
frei.

G r ü n d e :

Die Antragstellerin (A.) hat Entschädigungsansprüche nach dem Bundes-
entschädigungsgesetz für Schaden an Vermögen geltend gemacht und
dazu folgendes vorgetragen:

Sie sei als stille Gesellschafterin mit einer Einlage von ca.
100.000,- RM am Verlage "Rütten & Loening" in Frankfurt am Main
beteiligt gewesen und habe diese Gesellschaftsanteile durch die
Arisierung des Unternehmens im Jahre 1936 verloren.

Der Entschädigungsantrag ist form- und fürstgerecht eingereicht,
aber sachlich nicht gerechtfertigt.